

Gemeinderat

Protokoll des Gemeinderates Zuchwil

15. Sitzung vom Donnerstag, 28. April 2022, 19:00 bis 20:35 Uhr

Vorsitz	Marti Patrick, Gemeindepräsident
Protokoll	Schnyder Andrea, Gemeindeschreiberin
Anwesend	Fischli-Hof Eva Maria, Galantino Marco, Loosli Noe, Mottet Markus, Mühlemann Vescovi Tamara, Racine Melanie, Renda-Weber Melanie, Stephani Claudia, Unold Jäggi Regine, Weyeneth Philippe
Entschuldigt	Grolimund Daniel, Studer Benjamin, Rüsics Carlo
Gäste	- - -
Presse	Byland Urs, Solothurner Zeitung
Berichterstatter	Marti Michael, Leiter Abteilung EinwohnerdiensteFinanzen, zu Traktandum 3 Baumann Peter, Leiter Abteilung Bau und Planung zu den Traktanden 5, 6 und 7

Traktanden

- 1 Protokoll Gemeinderat vom 31. März 2022
 - 2 Mitteilungen
Stiftungsrat KIJUJU - Demission von Tamara Mühlemann Vescovi
als Stiftungsratsmitglied per 31. Dezember 2022
 - 3 6. Controlling Rechnung 2021 Beschluss-Nr. 75
 - 4 Teilrevision Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen - Beschluss-Nr. 76
2. Lesung/Schlusslesung - Antrag auf Genehmigung zuhanden der
Gemeindeversammlung
 - 5 Sportzentrum Zuchwil AG SZZ Klubhaus FC Zuchwil - Antrag auf Beschluss-Nr. 77
Genehmigung der Bauabrechnung zuhanden der Gemeinde-
-

versammlung

- | | | |
|----|--|------------------|
| 6 | Studie Kannewischer (2021) - Antrag auf Genehmigung des Nachtragskredites (Budget) | Beschluss-Nr. 78 |
| 7 | Sportzentrum Zuchwil AG SZZ Parkplatz - Sonnenkraftwerk – Informationspapier | |
| 8 | Festlegung der Legislaturziele 2021-2025 | |
| 9 | Konzessionsvertrag zwischen BKW Energie AG und Einwohnergemeinde Zuchwil - Antrag auf Genehmigung zuhanden der Gemeindeversammlung | Beschluss-Nr. 79 |
| 10 | Zweckverband Bevölkerungs- und Zivilschutz Aare Süd VBZAS - Statutenrevision §§ 2 und 14 - Antrag auf Genehmigung zuhanden der Gemeindeversammlung | Beschluss-Nr. 80 |
| 11 | AZEIGER Anzeigerverband Bucheggberg-Wasseramt - Delegation und Weisung | Beschluss-Nr. 81 |
| 12 | Zweckverband der Abwasserregion Solothurn-Emme ZASE - Delegation und Weisung | Beschluss-Nr. 82 |
-

EINWOHNERGEMEINDE ZUCHWIL

Der Gemeindepräsident Die Gemeindegemeinderin

Patrick Marti

Andrea Schnyder

Gemeindepräsident Patrick Marti heisst die Ratskolleginnen und Ratskollegen zur 15. Gemeinderatssitzung willkommen. Er entschuldigt die Abwesenheit von Daniel Grolimund, Die Mitte und Carlo Rüsics, SVP. An deren Stelle begrüsst er die Ersatzmitglieder Melanie Renda-Weber und Markus Mottet.

Namentlich willkommen heisst Patrick Marti den Medienvertreter Urs Byland von der Solothurner Zeitung sowie die Berichterstatter Peter Baumann und Michael Marti.

Patrick Marti stellt die Traktandenliste zur Diskussion.

Er seinerseits wird beim Traktandum «Mitteilungen» über einen Vandalenakt, eine Personalie und aus der Generalversammlung der WARESO informieren.

Unter Berücksichtigung der Nachträge wird die Traktandenliste wie vorliegend genehmigt. ://:

Protokoll vom 31. März 2022

Patrick Marti stellt das Protokoll zur Diskussion. Zum Traktandum «Mitteilungen» sind drei Berichtigungen eingegangen.

Seite 318, Arbeitsgruppe Leistungsvereinbarung KIJUZU, stärkere Formulierung

Philippe Weyeneth präzisiert, dass der Stiftungsrat mit den Stellenausschreibungen auch ohne Leistungsvereinbarung beginnen muss (~~anstatt kann~~), um beim Start die personellen Ressourcen zu haben.

Seite 320, Bewirtschaftung der Parkplätze beim Sportzentrum

Patrick Marti korrigiert, dass die geschätzte Produktion bei der kleineren Variante zirka 1,3 (~~anstatt 8,3~~) Gigawatt sein wird.

Seite 321, Zuchler Kurier, Anzahl Ausgaben

Patrick Marti berichtigt, dass angedacht ist, wonach der Zuchler Kurier statt bisher 4-mal inskünftig 6-mal (~~anstatt 8-mal~~) jährlich erscheinen soll.

Unter Berücksichtigung der drei Richtigstellungen wird das Protokoll mit 9 Stimmen bei 2 Enthaltungen genehmigt. ://:

Patrick Marti dankt Andrea Schnyder fürs Verfassen des Protokolls.

Mitteilungen

Stiftungsrat KIJUZU – Demission von Tamara Mühlemann Vescovi als Stiftungsratsmitglied per 31. Dezember 2022

Mit Schreiben vom 27. März 2022 an Stiftungsratspräsident Stephan Hug informiert Tamara Mühlemann Vescovi über ihren Rücktritt als Stiftungsratsmitglied per Ende 2022. Der Gemeinderat dankt Tamara Mühlemann Vescovi schon jetzt für ihr langjähriges und grosses Engagement zum Wohl der Kinder und Jugendlichen. Ihr Einsatz wird im Rahmen von diversen anderen Anlässen noch gewürdigt. **Patrick Marti** wünscht Tamara Mühlemann Vescovi in den verbleibenden acht Monaten noch viel Freude und Befriedung in ihrer Aufgabe im KIJUZU-Stiftungsrat.

Der Stiftungsrat wünscht, dass ein Mitglied des Gemeinderates die Nachfolge von Tamara Mühlemann Vescovi antritt. **Patrick Marti** ersucht den Gemeinderat, bis spätestens Ende 2022 fraktions- und/oder parteiintern eine Nachfolgelösung zu finden. ://: / Ø

Vandalenakt im Bleichenberg

Aus Aktualitätsgründen wurden auf der Plattform nach Redaktionsschluss Fotos von einem Vandalenakt aufgeschaltet. Beim Reservoir Bleichenberg wurden die Sitzbänke derart beschädigt, dass sie weggeräumt werden mussten.

Patrick Marti hat bereits E-Mails erhalten, in denen sich Leute über die nicht mehr vorhandenen Sitzgelegenheiten beschwert haben. Die Gemeindeverantwortlichen machen sich Gedanken darüber, was ein sinnvoller und zweckmässiger Ersatz sein könnte.

Personalia

Sven Schärli, Hauswart im Schulhaus Pisoni tritt per 1. Oktober 2022 die Nachfolge von Beat Rusterholz als Chef Werkhof an. Die Nachfolge von Sven Schärli als Schulhauswart konnte bereits geregelt werden. Es fehlt nur noch die Unterzeichnung des Anstellungsvertrages durch den Bewerber.

Generalversammlung WARESO

Patrick Marti informiert aus der Generalversammlung der WARESO von Mittwoch, 27. April 2022. Die Wasserqualität ist gut und entwickelt sich in der Tendenz sehr positiv.

Die Mitteilungen werden zur Kenntnis genommen. ://:

Beschluss-Nr. 75 - 6. Controlling Rechnung 2021

AUSGANGSLAGE

An der Gemeinderatsitzung vom 24.05.2018 wurde über das erste Quartal 2018 ein Controlling-Bericht als Mitteilung erfasst. Der Gemeinderat hat beschlossen das Controlling ab sofort als Geschäft zu traktandieren.

Im 6. Controlling (Jahresabschluss 2021 nach Revision) der Rechnung 2021 vom 19.04.2022 haben sich weitere Nachtragskredite in der Erfolgsrechnung ergeben.

ERWÄGUNGEN

Die Nachtragskredite für den Gemeinderat sind auf folgenden Konten nötig:

Nachtragskredite Kompetenz GR					
Konto	Bezeichnung	Ist	Budget	vorhandener Nachtragskredit	Nachtragskredit
* 7101.3510.00	Einlagen in Spezialfinanzierung EK	190'466.11	0.00		190'466.11
* 9631.3441.00	Wertberichtigungen Grundstücke FV	714'921.25	0.00		714'921.25
* 9633.3441.40	Wertberichtigungen Grundstücke FV	258'900.00	0.00		258'900.00
Total Nachtragskredite Controlling 5 (ordentlich einmalig)					1'164'287.36
Nachtragskredite Kompetenz GR					
Konto	Bezeichnung	Ist	Budget	vorhandener Nachtragskredit	Nachtragskredit
2170.3144.15	Unterhalt Hochbauten, Gebäude (Ufeld)	220'127.30	177'000.00		43'127.30
Total Nachtragskredite Controlling 5 Rechnung (dringlich wiederkehrend)					43'127.30
Konto	Bezeichnung	Ist	Budget	vorhandener Nachtragskredit	Nachtragskredit
* 7201.3510.00	Einlagen in Spezialfinanzierung EK	38'185.50	0.00		38'185.50
* 7301.3510.00	Einlagen in Spezialfinanzierung EK	12'926.20	0.00		12'926.20
* 9632.3441.40	Wertberichtigung Gebäude FV	64'500.00	0.00		64'500.00
* 6151.3501.11	Einlage Ersatzabgaben Parkplätze	75'000.00	20'000.00		55'000.00
Total Nachtragskredite Controlling 5 Rechnung (dringlich einmalig)					170'611.70
Total Nachtragskredite Controlling 5					1'378'026.36

Hinweis mit *:

Bei diesen Nachtragskrediten handelt es sich um gebundene Ausgaben und müssten als Information nur zur Kenntnis an die Behörde mitgeteilt werden. Jedoch will die Abteilung Finanzen an der Praxis festhalten und diese Nachtragskredite von den Behörden genehmigen lassen.

Die Begründungen der Budgetverantwortlichen zu den Nachtragskrediten sind:

Unterhalt Hochbauten, Gebäude Unterfeld (Schulliegenschaften), Konto-Nr. 2170.3144.15

Unter diesem Konto laufen Rechnungen die durch einen grossen Wasserschaden entstanden sind, insbesondere die Rechnung von «Profi Bohr» von **CHF 48'925.35**.

Das Konto ist mit der Rechnung vom 21.02.2022 AEK Elektro AG von CHF 39'949.05 überlaufen.

Von der Zürich Versicherung ist eine Zahlung von **CHF 67'439.85** eingetroffen, diese wurde auf das Einnahmekonto 2170.9260.00 gebucht.

Dieser NK muss wegen dem Bruttoprinzip gestellt werden, Netto wird das Konto um CHF 24'312.55 unterschritten. Obwohl man diesen Wasserschaden sanieren musste wird der NK zu 1spät gestellt.

Einlagen Ersatzabgabe Parkplätze (Parkplätze), Konto-Nr. 6151.3501.11

Es ergaben sich mehr Ersatzabgaben als im Budget angenommen. Dadurch erhöht sich die Einlage in den Fonds.

Einlagen in Spezialfinanzierung EK (Wasser, Abwasser, Abfall),

Konto-Nr. 7101.3510.00; 7201.3510.00, 7301.3510.00

Diese Nachtragskredite können als erfreulich betrachtet, da wir im Budget von einer Entnahme aus dem Eigenkapital gerechnet haben. Erfreulicherweise haben wir Überschüsse bei den betroffenen Spezialfinanzierung, was zu einer Einlage ins Eigenkapital führt.

Wertberichtigungen Finanzvermögen (Finanzen),

Konto-Nr. 9631.3441.00, 9633.3441.40, 9632.3441.40

Alle 5 Jahre ist das Finanzvermögen gemäss Amt für Gemeinden neu zu bewerten. Bei den Objekten Asylweg 1, Bahnweg 29 und Langfeld besteht eine Abwertung des Finanzvermögens.

AUSWIRKUNGEN

Es sind Nachtragskredite in der Jahresrechnung 2021 von CHF 1'378'026.36 zu genehmigen, was die Jahresrechnung 2021 zusätzlich belastet.

ANTRAG

1. Der Gemeinderat nimmt das 6. Controlling und die Ausführungen zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat genehmigt folgende Nachtragskredite:

Nachtragskredite Kompetenz GR					
Konto	Bezeichnung	Ist	Budget	vorhandener Nachtragskredit	Nachtragskredit
* 7101.3510.00	Einlagen in Spezialfinanzierung EK	190'466.11	0.00		190'466.11
* 9631.3441.00	Wertberichtigungen Grundstücke FV	714'921.25	0.00		714'921.25
* 9633.3441.40	Wertberichtigungen Grundstücke FV	258'900.00	0.00		258'900.00
	Total Nachtragskredite Controlling 5 (ordentlich einmalig)				1'164'287.36
Nachtragskredite Kompetenz GR					
Konto	Bezeichnung	Ist	Budget	vorhandener Nachtragskredit	Nachtragskredit
2170.3144.15	Unterhalt Hochbauten, Gebäude (Ufeld)	220'127.30	177'000.00		43'127.30
	Total Nachtragskredite Controlling 5 Rechnung (dringlich wiederkehrend)				43'127.30
Konto	Bezeichnung	Ist	Budget	vorhandener Nachtragskredit	Nachtragskredit
* 7201.3510.00	Einlagen in Spezialfinanzierung EK	38'185.50	0.00		38'185.50
* 7301.3510.00	Einlagen in Spezialfinanzierung EK	12'926.20	0.00		12'926.20
* 9632.3441.40	Wertberichtigung Gebäude FV	64'500.00	0.00		64'500.00
* 6151.3501.11	Einlage Ersatzabgaben Parkplätze	75'000.00	20'000.00		55'000.00
	Total Nachtragskredite Controlling 5 Rechnung (dringlich einmalig)				170'611.70
	Total Nachtragskredite Controlling 5				1'378'026.36

DETAILBERATUNG

Patrick Marti leitet in das Thema ein und gibt das Wort weiter an **Michael Marti**.

Am Donnerstag, 28. April 2022 hat die Schlussbesprechung mit den BDO-Revisorinnen und Revisoren stattgefunden. Michael Marti erwähnt noch einmal, dass sich die von ihm im Zusammenhang mit der Jahresrechnung 2021 bisher kommunizierten Zahlen immer vorbehältlich der Revision verstanden haben.

Was sich nie ganz vermeiden lässt, sind Nachtragskredite, so Michael Marti. Nach der Revision in der KW 14 weist der 6. Controllingbericht Nachtragskredite in der Höhe von insgesamt CHF 1'378'026.36 aus. Diese belasten die Erfolgsrechnung zusätzlich. Bei genauem Hinschauen sieht man allerdings, dass es dabei vor allem Bewertungskriterien sind. Es gibt nicht nur Aufwertungen, sondern auch Abwertungen. Im Gegensatz zu den Aufwertungen muss in den Abwertungen ein Nachtragskredit geholt werden.

Die anderen Nachtragskredite sind eigentlich erfreulich. Von erfreulichen Nachtragskrediten spricht man zum Beispiel bei Einlagen in Spezialfinanzierungen. Wir haben nämlich im Budget immer eine Entnahme. D.h., wir können die Spezialfinanzierung nicht selbst finanzieren. Die Einlagen in die Spezialfinanzierung Wasser mit rund CHF 190'000 beispielsweise ist deutlich über Budget. Oder beim Abwasser, wo durch eine Senkung der Gebühren sogar eine Korrektur von CHF 38'000 vorgenommen werden konnte. Das Eigenkapital der Spezialfinanzierung ist eigentlich immer noch recht hoch.

Michael Marti weist darauf hin, dass es betreffend der Rechnung 2021 heute lediglich darum geht, über den aktuellen Stand zu informieren. Das Amt für Gemeinden hat die Bewertungsprüfung zur Folgebewertung von Sachanlagen des Finanzvermögens am 12. April 2022 verfügt. Am Wert wird sich nichts mehr ändern. Zur Genehmigung vorgelegt wird dem Gemeinderat die Rechnung 2021 dann an der Gemeinderatssitzung vom 9. Juni 2022.

Michael Marti erläutert im Einzelnen die Sachgruppen im Controllingbericht.

Beim 5. Controlling wurde von einem zu erwartenden Ertragsüberschuss von CHF 7,6 Mio. ausgegangen. Insbesondere aufgrund der Bewertungen wird der Ertragsüberschuss aktuell auf CHF 5,7 Mio. korrigiert. Was im Budgetprozess nicht vorhersehbar war, waren zusätzliche Abschreibungen. Mit dem Bau des neuen KIJUZU am Wald ist dies schlussendlich nicht mehr im Finanzvermögen, sondern wird zusätzlich abgeschrieben. Michael Marti verdeutlicht, dass von den CHF 5,7 Mio. CHF 3 Mio. STAF-Gelder und CHF 2,5 Mio. Aufwertung sind. Die STAF-Gelder sind noch bis ins Jahr 2027 gewährleistet. Die Rechnung 2021 der Einwohnergemeinde Zuchwil würde ohne diese beiden Einflussfaktoren mit einer schwarzen Null abschliessen.

Die Aufwertung gibt es nur alle 5 Jahre. Vielleicht wird es einmal eine Abwertung geben. Bei den Steuereinnahmen kann ein Mehr verzeichnet werden. Bei den natürlichen Personen wird das Steuersubstrat nachweislich besser sein.

Regine Unold Jäggi verdankt Michael Marti namens der SP-Fraktion die stets guten Controlling-Berichte. Diese dienen der Transparenz und sind hilfreich. **Michael Marti** nimmt die anerkennenden Worte dankend entgegen, gibt sich gleichzeitig aber selbstkritisch. Aus seiner Sicht hätte der Jahresabschluss qualitativ besser sein können.

Patrick Marti führt ins Feld, dass bei einem Ertragsüberschuss dementsprechend auch die Kennzahlen gut sein werden. Ein Selbstfinanzierungsgrad von weit über 100 % führt zu einem

Schuldenabbau, auch wenn es buchhalterisch ist. Gute Kennzahlen und positive Rechnungsabschlüsse machen das politische Wirken deutlich einfacher.

Patrick Marti lässt über die beiden Anträge abstimmen.

BESCHLUSS; einstimmig

Der Gemeinderat nimmt das 6. Controlling der Rechnung 2021 zur Kenntnis und genehmigt Nachtragskredite in Höhe von CHF 1'378'026.36.

Beschluss Nr. 76 - Teilrevision des Reglements über das Friedhof- und Bestattungswesen

§§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 7^{bis}, 8, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 27
- 1. Lesung

AUSGANGSLAGE

Das Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen vom Jahr 2017 bedarf einer Teilrevision. Gemäss § 209 Abs. 1 des Gemeindegesetzes sind die von der Gesetzgebung vorgeschriebenen rechtssetzenden Gemeindereglemente nur gültig, wenn sie vom Departement, dessen Sachgebiet sie betreffen, genehmigt worden sind. Diese Gesetzesbestimmung kommt beim Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen zur Anwendung, denn nach § 146 Abs. 1 lit. d des Sozialgesetzes, hat die Gemeinde ein Bestattungs- und Friedhofreglement zu erlassen.

Am 16. Juni 2021 haben Michael Marti, Leiter Abteilung EinwohnerdiensteFinanzen, Regula Mohni, Leiterin Einwohnerdienste und für das Bestattungswesen zuständig und Lars Hummel das gegenständliche Reglement auf seine Aktualität hin überprüft und dabei einen Handlungsbedarf gesehen. Unter der Leitung von Michael Marti haben Regula Mohni, Jean-Baptiste Vuille, Friedhofgärtner und Andrea Schnyder an der gemeinsamen Sitzung vom 17. August 2021 das Reglement eingehend beraten. Das Reglement wurde der Werkkommission zur Vernehmlassung gegeben, zweit- und letztmals am 15. Februar 2022. Nachdem der Gemeinderat das überarbeitete Reglement an seiner Sitzung vom 17. März 2022 in 1. Lesung behandelt hat, wurde das Reglement am 18. März 2022 dem Amt für Gemeinden zur Vorprüfung eingereicht. Das Ergebnis aus den gemeinsamen und bilateralen Besprechungen sowie der Vorprüfung liegt dem Gemeinderat in der Synopse vor. ~~Der Einfachheit wegen wird das Inhaltsverzeichnis erst nach der 1. Lesung angepasst.~~ Bei den rosafarben markierten Textpassagen handelt es sich um die Abweichungen gegenüber dem aktuellen Reglement (beziehungsweise nach dem Stand der ersten Lesung im Gemeinderat), bei den gelben um die Rückmeldungen des Amtes für Gemeinden und bei den blauen um Modifikationen im Zuge einer abschliessenden Durchsicht.

ERWÄGUNGEN

In der Umsetzung des aktuellen Reglements über das Friedhof- und Bestattungswesen gibt es Unstimmigkeiten bei den Zuständigkeiten oder weitere Mängel, die mit dem revidierten Reglement behoben werden sollen.

Die wesentlichen Änderungen sind:

Auf der einen Seite sind es organisatorische Anpassungen mit klar definierten Zuständigkeiten und Aufgaben. Auf der anderen Seite wird die Solidarhaftung bei den Kosten festgehalten.

Zusätzlich wurde die Beisetzung von Auswärtigen auf dem Friedhof in Zuchwil mit begründetem Gesuch erweitert, was bereits einmal ein Thema im Gemeinderat war.

Im Weiteren ist für die vorzeitige Aufhebung von Gräbern, Urnennischen und Urnenbodenplattengräbern die gesetzliche Grundlage definiert.

Schlussendlich wurden im ganzen Reglement die Begrifflichkeiten «Gemeinde Zuchwil» durch «Einwohnergemeinde Zuchwil» und «Gemeindeschreiberei» durch «Einwohnerdienste» ersetzt.

Nachstehend die geänderten bzw. neuen oder aufgehobenen Paragraphen im Einzelnen:

Ingress

Die Einwohnergemeinde Zuchwil, gestützt auf § 146 Abs. 1 lit. d) des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 sowie § 56 Abs. 1 lit. a) des Gemeindegesetzes vom 01. Januar 2021 und § 14 lit. a) der Gemeindeordnung vom 01. Januar 2021, erlässt folgendes Reglement:

§ 1 Ziel und Zweck (geändert)

¹ Die Einwohnergemeinde Zuchwil gewährleistet ihren Einwohnerinnen und Einwohnern mit **zivilrechtlichem Wohnsitz** eine würdige Bestattung.

§ 2 Organisation

(Abs. 1 geändert, Abs. 1^{bis} neu)

¹ Eine **würdevolle Anmeldung der** Bestattung obliegt

- a) den gesetzlichen oder eingesetzten Erben;
- b) den Verwandten des/der Verstorbenen in auf- und absteigender Linie;
- c) den Angehörigen.

^{1bis} Die in Abs. 1 lit. a und lit. b genannten Personen sind zur Erteilung des Bestattungsauftrages verpflichtet und haften für die Kosten solidarisch. Wird der Bestattungsauftrag durch eine Drittperson erteilt, fallen dieser dieselben Pflichten zu.

(Abs. 2 geändert, Abs. 2^{bis} neu)

² Die **Einwohnerdienste besorgen** die Aufgaben des Bestattungswesens nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Bestimmungen dieses Reglements. Sie **haben hat** insbesondere die folgenden Aufgaben:

- ↘a) Aufsicht über das Bestattungswesen der Einwohnergemeinde Zuchwil;
- ↘b) Anordnung und Kontrolle der Bestattungen;
- ↘c) Zuteilung der Grabstätten;
- ↘d) Koordination der Bestattungstermine;
- ↘e) Erstellung der Todesfallmeldung als Bestattungsauftrag oder als Mitteilung an die verschiedenen Anspruchsgruppen;
- ↘f) Führung der Sterbe- und Gräberkontrolle;
- ↘g) Erstellung, ~~und~~ Kontrolle ~~und~~ Verlängerung der Mietverträge über die entsprechenden Grabstätten;
- ↘h) Ausstellung der Rechnungen für das Bestattungswesen
- ↘i) Prüfung und Erteilung der Bewilligung bei Bestattungen von auswärtigen Personen;
- ↘j) Bearbeitung von Gesuchen um unentgeltliche Bestattung.

^{2bis} Die Abteilung Bau und Planung besorgt insbesondere folgende Aufgaben:

- ↘a) Aufhebung der Grabstätte nach Ablauf der Grabesruhe oder des Mietverhältnisses der Grabstätte;
- ↘b) Bearbeitung von Gesuchen um vorzeitige Aufhebung von Familiengräbern, Urnenbodenplatten- und Urnenschengräbern;
- ↘c) Auftragsvergabe für Unterhalt und Pflege der Grünflächen und gemäss Abs. 5.

§ 3 Meldepflicht

1 Zur Meldung des Todes verpflichtet sind:

- a) wenn die Person in einem Spital, in einem Alters- oder Pflegeheim oder einer vergleichbaren Einrichtung gestorben ist, die Leitung der Einrichtung; sie kann unter Wahrung der Verantwortung Mitarbeitende mit der Meldung beauftragen;
- b) wenn die Person nicht in einer genannten Einrichtung gestorben ist, die Witwe oder der Witwer, die überlebende Partnerin oder der überlebende Partner, die nächstverwandten oder im gleichen Haushalt lebenden Personen sowie jede andere Person, die beim Tod zugegen war oder die Leiche gefunden hat;
- c) wenn der Todesfall nicht gemeldet worden ist, jede Behörde, welcher der Todesfall zur Kenntnis kommt.

(Abs. 5 geändert)

⁵ Der Tod einer unbekannt Person und das Auffinden ~~der~~ Leiche einer unbekannt Person sind innert 10 Tagen zu melden.

§ 4 Bescheinigung (geändert)

¹ Die anzeigende Stelle erhält vom zuständigen Zivilstandsamt eine Bescheinigung über die erfolgte Meldung des Todesfalls. Die Bescheinigung ist ~~den~~ Einwohnerdiensten abzugeben.

§ 5 Bestattungen

(Abs. 1 geändert)

¹ Auf dem Friedhof der Einwohnergemeinde Zuchwil werden diejenigen Personen bestattet, welche ~~zum~~ Zeitpunkt ihres Todes ~~zivilrechtlichen-Hauptw~~Wohnsitz ~~gemäss Art. 23 ff. ZGB~~ in der Gemeinde Zuchwil hatten.

(Abs. ^{1bis} geändert)

^{1bis} Ebenfalls auf dem Friedhof der ~~Einwohnergemeinde~~ Zuchwil bestattet werden die auf dem Gemeindegebiet von Zuchwil verstorbenen Personen, deren Identität oder Wohnsitz nicht feststellbar ist. Totgeburten oder Frühgeburten, die ohne Lebenszeichen auf die Welt gekommen und noch keine Totgeburt im Sinne der Eidgenössischen Zivilstandsverordnung sind, können in Zuchwil bestattet werden, wenn ein Elternteil seinen ~~zivilrechtlichen-Hauptw~~Wohnsitz in Zuchwil hat.

(Abs. 2 geändert)

² Verstorbene, die zum Zeitpunkt ihres Todes keinen ~~zivilrechtlichen Hauptw~~ohnsitz gemäss § 1 Abs. 1 in der Einwohnergemeinde Zuchwil hatten, können auf begründetes Gesuch hin auf dem Friedhof in Zuchwil beigesetzt werden, insbesondere wenn

- a) ein früherer ~~Hauptw~~ohnsitz in der Einwohnergemeinde Zuchwil bestand
- b) Kinder oder Eltern ~~Hauptw~~ohnsitz in der Einwohnergemeinde Zuchwil haben.
- c) etc.

Ein Rechtsanspruch auf eine Bestattung in Zuchwil besteht nicht.

(Abs. 2^{bis} geändert)

^{2bis} Für die Behandlung der Gesuche sind die Einwohnerdienste zuständig. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die tarifmässigen Kosten von den Personen gemäss § 2 Abs. 1 ~~oder von der Wohn- oder Heimatgemeinde des/der Verstorbenen~~ übernommen werden.

§ 6 Bestattungszeiten

(Abs. 2 geändert)

³ Die Bestattungen auf dem Friedhof der Einwohnergemeinde Zuchwil werden von Montag bis Freitag von jeweils beginnend zwischen 08:00 - 11:00 Uhr und ~~von~~ 13:00 - 16:00 Uhr durchgeführt.

(Abs. 6 aufgehoben)

§ 7 Bestattungskosten

(Abs. 1 geändert)

¹ ~~Die Angehörigen haben grundsätzlich für die Bestattungskosten aufzukommen.~~

Für die Bestattungskosten aufzukommen haben in nachfolgender Reihenfolge:

- a) Die gesetzlichen und eingesetzten Erben;
- b) Wenn keine Erben vorhanden sind oder das Erbe ausgeschlagen wird, die Verwandten des/der Verstorbenen in auf- und absteigender Linie;
- c) ~~Der Auftraggeber / Die Auftraggeberin / Der Auftraggeber.~~

§ 7^{bis} Unentgeltliche Bestattungen

(Abs. 1 geändert)

¹ Wenn die Kostenträger gemäss § 7 Abs. 1 durch die Kostenübernahme in eine finanzielle Notlage geraten, kann ein Gesuch um unentgeltliche Bestattung mit dem Nachweis der Anspruchsvoraussetzung an die Einwohnerdienste gerichtet werden. Dem schriftlichen Gesuch müssen folgende Unterlagen beiliegen:

- a) Vermögenslosigkeitsbescheinigung der verstorbenen Person;
- b) Bescheinigung der Amtschreiberei, wonach die Erbberechtigten die Erbschaft ausgeschlagen haben;
- c) Kopie der aktuellen Steuerveranlagung der Kostenträger gemäss § 7 Abs 1.

² An den Kosten der Bestattungsunternehmen für Personen mit ~~zivilrechtlichem~~ Hauptwohnsitz in Zuchwil beteiligt sich die Einwohnergemeinde unabhängig von der Bestattungsart und des Bestattungsortes mit maximal CHF 1'600.-- pro Todesfall, zuzüglich allfälliger Kremationskosten und der Namensbeschriftung des Gemeinschaftsgrabes Zuchwil.

§ 8 Aufbahrung (Abs. 1 und 2 geändert)

¹ Auf dem Gemeindegebiet Verstorbene sind innert 24 Stunden nach Eintritt des Todes in die Aufbahrungshalle zu überführen. Die **Einwohnerdienste können** im Einvernehmen mit dem Arzt oder **der Ärztin**, der **bzw. die** die Todesbescheinigung ausgestellt hat, Ausnahmen bewilligen.

² Die Benützung der Aufbahrungshalle für Auswärtige ist nach Absprache zwischen dem Bestattungsunternehmen und **den Einwohnerdiensten** möglich. Es besteht in jedem Fall eine Meldepflicht. Die Gebühren richten sich nach dem Gebührentarif der **Einwohner**gemeinde Zuchwil.

§ 12 Grabarten (Abs. 2 geändert)

¹ Es wird zwischen folgenden Arten von Gräbern unterschieden:

- a) Sargreihengräber;
- b) Familiengräber;
- c) Urnenreihengräber;
- d) Urnenbodenplattengräber und Urnennischengräber;
- e) Gemeinschaftsgrab.

² Bei allen Bestattungen **müssen muss** der Friedhofsgärtner oder das Bestattungsunternehmen anwesend sein.

§ 13

a) Sargreihengräber

¹ Die Einwohnergemeinde **Zuchwil** erstellt und unterhält auf ihre Kosten die Wege zwischen den Grabreihen und den Gräbern sowie die Einfassung der einzelnen Gräber. Andere Einfassungen sind bewilligungspflichtig.

² Für ein Sargreihengrab gilt ein Mass von 180 x 65 cm (L x B) mit einer Tiefe von 150 cm für Erwachsene **bzw.** 120 cm für Kinder bis 12 Jahre

b) Familiengräber

(Abs 1, 3, 5, 6, 7, 9 geändert)

¹ Auf dem Friedhof der **Einwohner**gemeinde Zuchwil können, solange es die Platzverhältnisse **zulassen**, an geeigneten Stellen und gegen Bezahlung einer tarifmässigen Gebühr Familiengräber zur Verfügung gestellt werden. **Mietgesuche sind an die Einwohnerdienste zu stellen.**

³ Das Vertragsverhältnis dauert ab **Vertragsabschluss** 50 Jahre. Es kann, solange es die Platzverhältnisse des Friedhofs **zulassen**, auf Gesuch hin und gegen Bezahlung der tarifmässigen Entschädigung **auf ~~eine Zeit von um~~** 10, 20 oder 30 Jahre verlängert werden.

⁵ Soweit es der Raum zulässt, können mehrere **Personen** bestattet werden.

⁶ Es dürfen in den 20 letzten Jahren vor **dem Vertragsablauf** keine Erdbestattungen mehr erfolgen und in den 5 letzten Jahren keine Urnen mehr beigesetzt werden.

⁷ Sind bei abgelaufenen Mietverträgen keine Vertragspartner oder Angehörige mehr ermittelbar, **können die Einwohnerdienste** die Räumung der Grabstätte veranlassen.

⁹ Wenn ein Grab trotz schriftlicher Aufforderung seitens der Einwohnergemeinde nicht gepflegt wird, so kann das Vertragsverhältnis auf **Anordnung der Einwohnerdienste** aufgelöst werden. Über ein solches

Grab wird nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit von 20 Jahren verfügt, ohne dass die Gebühr zurück-erstattet wird.

(Abs. 12 neu)

¹² Für eine vorzeitige Grabaufhebung auf Wunsch des Vertragspartners nach Ablauf der Grabesruhe des/der Bestatteten, ist ein begründetes Gesuch an die Abteilung Bau und Planung zu richten. Die weiteren Angehörigen gemäss § 2 Abs. 1 müssen dem Gesuch zustimmen. Die mit der Aufhebung verbundenen Kosten sind durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin zu tragen. Eine Rückerstattung der bezahlten Mietkosten ist in diesem Falle ausgeschlossen.

d) Urnenbodenplattengräber und Urnennischengräber

(Abs. 1 und 2 geändert)

¹ Urnenbodenplattengräber und Urnennischengräber sind in Reihen angelegt und müssen gemietet werden. Mietgesuche sind an die Einwohnerdienste zu richten.

² In den Urnenbodenplattengräber und Urnennischengräber können bis zu maximal 4 Urnen bestattet werden. Die Gültigkeit des Mietvertrages und die Bestimmungen von § 13 lit. d) Abs. 3 sind zu berücksichtigen.

(Abs. 3 geändert)

³ ~~Urnenbodenplattengräber und Urnennischengräber müssen gemietet werden. Mietgesuche sind an die Gemeindeschreiberei zu richten.~~

Der Mietvertrag wird auf die Dauer von 20 Jahren ab Vertragsdatum abgeschlossen. Er kann auf schriftliches Gesuch hin einmalig um 5 oder 10 Jahre verlängert werden.

Nach Ablauf von 15 Jahren seit der ersten Bestattung dürfen keine weiteren Urnen bestattet werden, es sei denn, es wird ein neues Mietverhältnis von 20 Jahren abgeschlossen. Als Mietbeginn des neuen Vertrages gilt der Zeitpunkt der zuletzt erfolgten Bestattung.

(Abs. 4 neu)

⁴ Für eine vorzeitige Grabaufhebung auf Wunsch des Vertragspartners des bzw. der Bestatteten, ist ein begründetes Gesuch an die Abteilung Bau und Planung zu richten. Die weiteren Angehörigen gemäss § 2 Abs. 1 müssen dem Gesuch zustimmen. Die mit der Aufhebung verbundenen Kosten sind durch die Gesuchstellerin bzw. den Gesuchsteller zu tragen. Eine Rückerstattung der bezahlten Mietkosten ist in diesem Falle ausgeschlossen.

e) Gemeinschaftsgrab

(Abs. 4 aufgehoben)

~~⁴ Die Namensbeschriftung beinhaltet Vorname, Amtlicher Name, Geburtsjahr und Sterbejahr. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen. Der Tarif richtet sich nach dem gemeindlichen Gebührentarif. Die Montage der Beschriftungsplatte wird vom Friedhofsgärtner ausgeführt und nach Ablauf der Grabesruhe von ihm wieder entfernt.~~

(Abs. 5 geändert)

⁵ Ausschliesslich anlässlich der Bestattung dürfen Kränze, Blumengestecke oder -sträusse sowie Erinnerungsgegenstände bei den Gedenkstellen platziert werden. Diese dürfen während einer Frist von 30 15 Tagen auf der Grabstätte belassen werden. Nach Ablauf dieser Frist werden die von den Angehörigen nicht weggeräumten Kränze, Blumen und Erinnerungsgegenstände vom Friedhofsgärtner entfernt und entsorgt.

§ 15 Grabesruhe (geändert)

Die Grabesruhe beträgt **grundsätzlich** 20 Jahre. Ausnahmen bilden die Urnenbestattung in einem Grab bis 5 Jahre vor **Vertragsablauf** der Grabesruhe bei Erdgräbern oder des Mietvertrages bei Nischengräbern. Die Grabesruhe beginnt ab der Erstbestattung.

§ 16 Grabpflege (geändert)

Die **Vertragspartner und die Angehörigen** sind verpflichtet, die Gräber ihrer Verstorbenen auf eigene Kosten zu pflegen oder pflegen zu lassen.

§ 17 Grabmale und Grabbeschriftungen (Marginale geändert)

(Abs 1 geändert)

¹ Grabsteine, **Grabkreuze** und **Grabplatten** von Urnenbodenplattengräbern und Urnennischengräbern sind mit Vorname, Name, Geburts- und Sterbejahr aller in diesem Grab bestatteten Personen zu beschriften.

(Abs. 1^{bis} neu)

^{1bis}Die Namensbeschriftung des Gemeinschaftsgrabes beinhaltet Vorname, Amtlicher Name, Geburts- und Sterbejahr. Allianznamen dürfen nicht angebracht werden. Die Kosten gehen zulasten der Angehörigen. Der Tarif richtet sich nach dem gemeindlichen Gebührentarif. Die Montage der Beschriftungsplatte wird vom Friedhofsgärtner ausgeführt und nach Ablauf der Grabesruhe von ihm wieder entfernt.

(Abs. 2 geändert)

² Bei Familien-, Sargreihen- und Urnenreihengräbern ist durch die Angehörigen ein Grabstein oder ein Grabmal zu setzen. **Beschädigte** Grabmale müssen von den Angehörigen ersetzt werden.

(Abs. 4^{bis} neu)

^{4bis} Haben die Angehörigen nach 1½ Jahren seit der Bestattung trotz Mahnung kein Grabmal gesetzt, wird auf Weisung der Abteilung Bau und Planung auf Kosten der Angehörigen gemäss § 2 Abs. 1 ein einheitliches Grabmal aufgestellt. Dessen Gestaltung bestimmt die Werkkommission.

(Abs. 5 geändert)

⁵ Die Urnennischen- und Urnenbodenplatten sind Eigentum der **Einwohner**gemeinde Zuchwil und werden während der Vertragsdauer zur Verfügung gestellt. Die Platten werden für die Beschriftung mindestens **zwei Mal** verwendet (Vor- und Rückseite). Die Platten werden durch den Friedhofsgärtner ausgehändigt. Für den Beschriftungsauftrag und dessen Kosten sind die Angehörigen zuständig.

§ 18 Material für Grabmäler und Einfassungen (Marginale geändert)

(Abs. 3 geändert)

³ Nicht zugelassen **sind** bei Grabmälern die Nachahmungen von natürlichen Materialien.

(Abs. 6 geändert)

⁶ Auf Kosten der Gemeinde werden die Sargreihengräber und Urnenreihengräber mit einheitlicher Kunststeineinfassung eingefasst sowie deren Unterhalt besorgt. **Das Versetzen wird von der Abteilung Bau und Planung bestimmt.**

(Abs. 7 und 8 neu)

⁷ Wenn die Angehörigen keine Kunststeineinfassung wollen, können sie Einfassungen in Naturstein erstellen und versetzen lassen. Die Kosten müssen von den Angehörigen übernommen werden.

Die Einfassungen sind mit gleichem Steinmaterial wie das Grabmal zu erstellen.

⁸ Die zulässigen Masse für Einfassungen:

a) Sargreihengrab	Länge	180 cm
	Breite	65 cm
	Dicke	5 cm
b) Familiengrab	Länge	220 cm
	Breite	160 cm
	Dicke	7 cm
c) Urnenreihengrab	Länge	130 cm
	Breite	65 cm
	Dicke	5 cm

§ 20 Aufhebung von Gräbern

(Abs. 1^{bis} neu)

^{1bis} Bei vermieteten Gräbern werden die Vertragspartner bei Vertragsablauf direkt kontaktiert. Ist eine Kontaktaufnahme nicht möglich, erfolgt eine separate Beschilderung beim Grab.

(Abs. 2 und 3 geändert)

² Über Grabsteine oder Grabschmuck, welche die Angehörigen nicht beanspruchen, verfügt die Abteilung Bau und Planung oder die Werkkommission in ihren Zuständigkeitsbereichen. Einfassungen sowie Urnennischen- und Urnenbodenplatten bleiben Eigentum der **Einwohner**gemeinde Zuchwil.

³ Überreste von Leichen und Urnen eines aufgehobenen Grabfeldes **oder Familiengrabes** verbleiben an ihrem Ruheort. Urnen **aus Urnenbodenplattengräbern und Urnennischengräbern** werden den berechtigten Angehörigen auf Wunsch übergeben oder im Gemeinschaftsgrab bestattet.

§ 22 Öffnungszeiten Friedhof und Aufbahrungshalle

(Abs. 1 und 2 geändert)

¹ Der Friedhof ist für die Besucher **und Besucherinnen** durchgehend geöffnet.

² Die Aufbahrungshalle ist **täglich** von 08:00 – 20:00 Uhr geöffnet.

§ 25 Regressrecht

(geändert)

¹ Die Einwohnergemeinde Zuchwil ist berechtigt, die in diesem Reglement vorgesehenen Leistungen anstelle säumiger Pflichtiger ausführen zu lassen. Dabei hat sie gegenüber zahlungspflichtigen **Personen gemäss § 7**, die trotz Mahnung ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, für ihre Kosten ein Regressrecht.

§ 26 Aufsichtsbehörde

(geändert)

¹ Allen in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fällen nehmen sich je nach Zuständigkeitsbereich die Werkkommission, die Abteilung Bau und Planung oder die **Einwohnerdienste** an.

§ 27 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement [...].

² Die Teilrevision der §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 7^{bis}, 8, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 20, 22, **23, 24**, 26 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung **vom ...** beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement **am ...** genehmigt worden ist, auf **...** in Kraft.

Kommentar [SA1]: **Datum**
einfügen.

AUSWIRKUNGEN

Klare Zuständigkeiten und Regeln für die Umsetzung für die Praxis.

DETAILBERATUNG

Aus der Mitte des Rates werden keine Wortbegehren gemeldet.

Patrick Marti dankt der Arbeitsgruppe und der Werkkommission für die gute und seriöse Arbeit.

BESCHLUSS; einstimmig

1. Das vorliegende, teilrevidierte Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen wird genehmigt und zuhanden der Gemeindeversammlung vom 27. Juni 2022 verabschiedet.

19.15 Uhr Michael Marti verlässt den Lindensaal

Beschluss-Nr. 77 - Sportzentrum Zuchwil AG SZZ Klubhaus FC Zuchwil - Genehmigung Bauabrechnung - Antragstellung zuhanden der Gemeindeversammlung

AUSGANGSLAGE

Die Arbeiten des Klubhauses standen teilweise in Abhängigkeit des Baus des KR der vorgängig erstellt wurde. In den im Jahr 2019 ausgegebenen CHF 114'573.45 sind Leistungen des KR enthalten. Die Abgrenzung Neubau KR/Neubau Klubhaus, betreffend der Werkleitungen und der Planung waren fliessend.

Es musste als Beispiel ein Pumpenschacht für das Klubhaus und den KR erstellt werden. Der vom GR genehmigte NK von CHF 41'000.00 wurde vom GR für die Versickerungsanlage gesprochen. Der Entscheid, dass eine Versickerungsanlage erstellt werden muss wurde nach dem Baugrubenaushub gefällt. Im KV war keine Position für eine Versickerungsanlage vorgesehen.

Für das Jahr 2021 genehmigte der GR an seiner Sitzung vom 27. Mai 2021 einen NK Budget von CHF 19'000.00. Dieser NK Budget reichte nicht aus, weil einzelne Umgebungsarbeiten vom Jahr 2020 in das Jahr 2021 verschoben werden mussten. Bei der Ausführungsarbeiten der Umgebung im Jahr 2021 wurde ein Planungsfehler (Höhenkoten) entdeckt, dass eine Überarbeitung des Zugangs mit Lieferwagen nach sich zog. Deshalb musste dem Gemeinderat noch einmal ein NK «Budget» von CHF 11'018.55 beantragt werden. Der NK «Budget» wurde erst nach Abschluss sämtlicher Arbeiten gestellt, damit man den genauen Betrag beantragen konnte. Dieses Beispiel zeigt die Komplexität des HRM2 mit dem Einholen von NK Budget bei Verschiebungen in der Bauausführung.

ERWÄGUNGEN

Die Bauabrechnung von Bader Partner vom 04.10.2021 liegt vor. Der Verpflichtungskredit wurde am 10.02.2022 durch die Abteilung Finanzen (M. Marti) geprüft und abgeschlossen. Der Gesamtverpflichtungskredit wurde um CHF 279.70 unterschritten.

AUSWIRKUNGEN

Die Einwohnergemeinde Zuchwil erhält nach der der Genehmigung der Bauabrechnung durch die Einwohnergemeindeversammlung und des Verpflichtungskredites gemäss RRB 2020/1539 vom 10. November 2020 maximal CHF 100'284.00. Subvention des Sportfonds des Kantons Solothurn zu Gunsten der Rechnung 2022 zugesprochen.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 27. Juni 2022 die Bauabrechnung von Netto inklusive Mehrwertsteuer von CHF 1'590'720.30 zu genehmigen.

DETAILBERATUNG

Patrick Marti begründet, warum das Geschäft dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Um Gelder aus dem Lotteriefonds zu bekommen, ist ein Beschluss durch die Gemeindeversammlung notwendig.

Peter Baumann schildert die Ausgangslage und erläutert, dass es sich vorliegend um eine Bruttoabrechnung handelt, in welcher die bereits genehmigte Abrechnung der Bader Architekten inkludiert ist. Es kommt das Bruttoprinzip zur Anwendung.

Es wird davon ausgegangen, dass der Subventionsbeitrag aus dem Sportfonds grössenordnungsmässig CHF 100'000 sein dürfte.

Aus der Mitte des Rates werden keine Wortbegehren gemeldet.

BESCHLUSS; 10 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung

Für den Neubau des Klubhauses wurde erstreckt über die Jahre 2018-2020 ein Verpflichtungskredit von total CHF 1'590'720.30 (netto inklusive Mehrwertsteuer) gesprochen. Der Gemeinderat heisst die Bauabrechnung, welche eine Unterschreitung von CHF 279.70 aufweist, gut.

Beschluss-Nr. 78 - Studie Kannewischer (2022) - Nachtragskredit (Budget)

AUSGANGSLAGE

Die AG «Studie Kannewischer» (Ersatz Anpassung Steuerung Leitungssystem) wurde vom Gemeinderat 2021 aufgelöst.

Die jeweiligen Investitionskredite laufen jedes Jahr mit der Genehmigung der Investitionsrechnung im Rahmen von CHF 1 Million Franken weiter, nur besteht keine Baukommission mehr. In der Investitionsrechnung 2021 und 2022 sind CHF 200'000.00 genehmigt. Wie in der Beilage (Kontoauszug) ersichtlich sind davon per 4.4.2022 CHF 154'908.45 ausbezahlt worden, es besteht also noch ein positiver Saldo von CHF 45'091.55.

Der Verpflichtungskredit 2021 dieses Kontos der Investitionsrechnung wurde noch nicht abgerechnet, im Jahr 2021 kann aber nicht mehr darauf gebucht werden.

ERWÄGUNGEN

Die Kostenkontrolle dieses Projektes obliegt der Sportzentrum AG. Am 14. März 2022 ist die letzte Rechnung des Jahres 2021 für «Diverses Demontage und Isolationsarbeiten» von der Firma Tschui AG bei der SZZ AG eingetroffen und an die ABP weitergeleitet worden.

Es ist nicht zu verstehen, obwohl die Unternehmen orientiert wurden, dass per Ende Februar sämtliche Rechnungen gestellt werden müssen, dass jetzt dieser Nachzügler eintrifft.

AUSWIRKUNGEN

Die Auswirkung auf die Erfolgsrechnung 2022 wird eine leicht höhere Abschreibung sein, wenn der ganze Kredit ausgeschöpft wird.

ANTRAG

Genehmigung Nachtragskredit (Budget) von CHF 17'765.40, SZZ AG «Ersatz Anpassung Steuerungen Leitungssystem» der Investitionsrechnung 2022.

Konto 3416.5040.15

Anlagennummer 140 4001 058

DETAILBERATUNG

Peter Baumann spricht von einer etwas unschönen Situation und informiert, wie es zu diesem Nachtragskredit kommt.

Eigentlich ist die Studie «Kannewischer» aufgelöst. Das Controlling im Projekt erfolgt durch den Direktor der Sportzentrum SZZ Zuchwil AG. Die Auftragnehmer wurden angehalten, bis Ende Februar 2022 ihre Arbeiten in Rechnung zu stellen. Nach dem 22. März 2022 ist noch eine

Rechnung der Firma Tschui, Zuchwil eingegangen. Der für das Jahr 2021 budgetierte Betrag wurde nicht ausgeschöpft.

Aus der Mitte des Rates werden keine Wortbegehren gemeldet.

BESCHLUSS; 10 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung

Für die «Studie Kannewischer» wurden in den Investitionsrechnungen 2021 und 2022 insgesamt CHF 200'000 genehmigt. Als Folge einer nachträglichen Abrechnung aus dem Jahr 2021 wurde ein Nachtragskredit von CHF 17'765.40 nötig.

Sportzentrum Zuchwil AG SZZ Parkplatz – Sonnenkraftwerk – Information

Der Parkplatz beim Sportzentrum soll in naher Zukunft bewirtschaftet und muss saniert werden. U.a. beschädigen artfremde Bäume den Platz und eine über 50jährige Wasserleitung (Lebensdauer ca. 70 Jahre) muss früher oder später ersetzt werden. Aus diesen Investitionsvorhaben heraus ist die Idee entstanden, den Parkplatz mit einer Photovoltaik-Anlage (PV) zu überdachen. Die Realisierung einer PV-Anlage erst Jahre später nach der Platzsanierung wäre äusserst schwierig und eine wertvolle, koordinierte Synergienutzung nicht mehr gegeben.

An der Gemeinderatssitzung vom 31. März 2022 hat Patrick Marti bereits kurz über das ins Auge gefasste Grossprojekt informiert. Von der Leistungsfähigkeit her könnte man durchaus von einem Sonnenkraftwerk reden.

Patrick Marti legt dar, warum das Geschäft dem Gemeinderat heute zur Vorberatung vorgelegt wird. Peter Baumann und Stephan Krahl sowie involvierte Stellen arbeiten schon intensiv an dem Thema. Weitergehende Vorarbeiten würden personelle und finanzielle Ressourcen binden. Das Ziel heute ist es, dass sich der Gemeinderat in einer Konsultativabstimmung und im Grundsatz für oder gegen das Grossprojekt ausspricht. Sollte sich der Gemeinderat ablehnend dazu äussern, würden die Vorarbeiten zurückgefahren. Sollte er sich dafür aussprechen, würde die Projektierung vorangetrieben, was Folgekosten mit sich brächte. Selbstverständlich würde das Geschäft dem Gemeinderat vor einer Beschlussfassung erneut und in einem hohen Detaillierungsgrad vorgelegt werden.

Patrick Marti erteilt das Wort an Peter Baumann.

Peter Baumann erläutert das vorliegende Arbeitspapier, unterlegt mit zwei visualisierten Bildern. Für die PV-Anlage stehen zwei mögliche Varianten zur Diskussion. Die kleinere Variante B mit einer PV-Fläche von 4'680 m² und die grössere Variante A mit 6'650 m². Verglichen mit der PV-Anlage auf dem Dach des Sportzentrums mit 2'500 m² sind beide Varianten riesig.

Für die Variante B gibt es eine Wirtschaftlichkeitsberechnung, welche von der Helion, Zuchwil und der Megasol, Deitingen erstellt wurde. Die Megasol vertreibt die weltweit effizientesten Solarmodule, welche derzeit in Deitingen produziert werden. Die Wirtschaftlichkeitsberechnung

ist unverbindlich. In der Berechnung nicht mitberücksichtigt sind das Fundament und die Zuleitungen. Dort müssen die Statik geprüft und verschiedene statische Tragsysteme evaluiert werden. Dann muss die Frage geklärt werden, ob das Oberflächenwasser vorgeflutet und versickert werden soll. Hinzu kommen noch die ökologischen Massnahmen. Ferner werden Überlegungen bezüglich der Statik und Nutzung angestellt. Von der Wirtschaftlichkeit her dürfte es eigentlich schon beschlossene Sache sein, dass das Sonnenkraftwerk realisiert werden muss. Wo die Stromversorgung, Stromknappheit und Stromlücken allgegenwärtig sind, würde Zuchwil als Energiestadt Gold mit dem Sonnenkraftwerk dem Trend folgen.

Im Übrigen nimmt Zuchwil an einem laufenden WWF-Wettbewerb teil, in dem Energie- und Umweltprojekte prämiert werden. Mit einem Projekt „Umwandlung von Solarenergie in Wasserstoff“ figuriert Zuchwil vermutlich in den vordersten Rängen. Sollte das Zuchwiler-Projekt im Rennen bleiben, dürfte mit einem Förderpreisgeld gerechnet werden.

Patrick Marti dankt Peter Baumann für die Ausführungen und gibt ergänzende Informationen ab. Über die energiepolitische Situation muss nicht diskutiert werden. Das Interessante daran ist, dass wir als Energiestadt Gold mit 5,4 eine hohe Pro-Kopf-Fläche an PV-Anlagen haben, aber keine gemeindeeigene PV-Anlage besitzen. Die zukunftsgerichtete Chance, eine Fläche zweimal zu nutzen und das Sinnvolle mit dem Nützlichen zu verbinden, sollte nicht verpasst werden, hebt Patrick Marti hervor.

Von der Wirtschaftlichkeit her kann man überschlagsmässig sagen, dass die Investitionen in 25 Jahren doppelt zurückfliessen, was den Nettoerlös ergibt. Bis die Anlage amortisiert ist, dauert es schätzungsweise zwischen 9 und 11 Jahren.

Vorbehältlich der Zustimmung zur PV-Anlage durch den Gemeinderat will Patrick Marti, dass das Geschäft der Gemeindeversammlung bereits am 27. Juni 2022 zur Genehmigung vorgelegt wird. Diesem sportlichen Zeitplan liegen folgende Überlegungen zugrunde. Eine Überlegung ist, dass wir einen zeitlichen Vorsprung hätten. Wir könnten den Kredit sprechen und nachher in die Detailplanung gehen, sodass wir am Tag X mit einem fixfertigen Projekt parat wären und starten könnten. Parallel dazu ist die Bundesgesetzgebung zu Fördergeldern in der Bearbeitung, dass per 1. Januar 2023 oder 2024 mit sehr viel höheren Subventionen gerechnet werden kann. Patrick Marti erwähnt an dieser Stelle auch noch die momentanen Schwierigkeiten bei den Lieferketten und die hohen Preise.

Patrick Marti gibt das Wort zur Diskussion und für Fragen frei.

Melanie Racine dankt für die bisherigen Abklärungen und spricht von einem «megaspannenden» Projekt, auch unter dem Titel Energiestadt Gold. Ihr stellen sich die folgenden Fragen: Würde es sich dabei um ein nice to have-Projekt handeln, in dem Zuchwil eine Vorreiterrolle einnehmen würde oder ist der Bedarf an der Anlage ausgewiesen? Wo könnte der Strom direkt verwendet werden? Könnte der Strom ins Sportzentrum eingespiesen werden? In nächster Nähe zum Parkplatz stehen Wohnblöcke. Wie verträglich wären die Lärmemissionen als Folge einer PV-Anlage?

Patrick Marti informiert über ein ohnehin anstehendes Treffen mit Lars Egger, Geschäftsführer der Espace Real Estate am Montag, 9. Mai 2022. Die Espace Real Estate, welche Eigentümerin der Liegenschaft Volare ist, würde bei dem Grossprojekt selbstverständlich mit ins Boot geholt werden. Patrick Marti wird das Projekt am Treffen thematisieren. Gemeinsam mit Vertretern der

Helion und Megasol wurde dieser Tage ein Lokalausweis genommen. Gemäss Megasol würde es dort keinen Riesenspiegel geben und auch von der Ausrichtung her wäre es problemlos machbar.

Zum Verbrauch. Mit der angedachten Variante B würde dort ungefähr die Hälfte des Strombedarfs des Sportzentrums produziert werden. Von den Lastgangmessungen kann man etwa 1/3 direkt ins Sportzentrum einspeisen. Was jetzt aber auch noch vorgesehen ist, sind die sogenannten ZEV-Modelle.

Die Liberalisierung des Strommarktes ist in den eidgenössischen Parlamenten bekanntlich gekappt worden. Allerdings wird die Idee eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch weiterentwickelt. D.h., wenn eine Hausbesitzerin oder ein Hausbesitzer eine Photovoltaik-Anlage hat, die mehr Strom produziert als dass sie oder er braucht, dann kann der überschüssige Strom dem Nachbarn verkauft werden. Als Zwischenschritt zur Liberalisierung ist angedacht, dass man die ZEV-Gebiete vergrössert. Beispielsweise auf die Postleitzahl. Mit der Photovoltaik-Anlage könnte die Einwohnergemeinde Zuchwil ihren eigenen Strombedarf eigentlich abdecken. Unsere neue Netzversorgerin, die Regio Energie Solothurn würde uns den Strom sofort abnehmen. Im Gespräch zwischen Patrick Marti und Marcel Rindlisbacher hat sich die Möglichkeit herauskristallisiert, dass die Region Energie Solothurn mit dem überschüssigen Strom, den wir ihnen verkaufen würden, ein Forschungsprojekt «Wasserstoff Elektrolyse» machen würde. Die Stromabnahme wäre kein Problem. Mit den heutigen Rahmenbedingungen kann die höchste Rendite erzielt werden, indem der Strom ins Netz eingespeist wird. Wir können aber auch nachhaltig sein und sagen, wir geben das ins Sportzentrum. Vorbehältlich der Vergrösserung der ZEV-Gebiete könnte «Zuchler-Strom für Zuchler-Bevölkerung» gewonnen werden.

Ein gemeindeeigenes Grundstück einer langfristig rentablen Doppelnutzung zuzuführen, ist ein weitsichtiger strategisch wichtiger Entscheid, hebt **Patrick Marti** hervor, auch wenn der Bau einer PV-Anlage nicht zur Kernaufgabe einer Gemeinde gehört.

Marco Galantino teilt die Haltung der „Mitte“-Fraktion zum Projekt mit und stellt eine Anschlussfrage hinsichtlich Lärmemissionen. Die „Mitte“-Fraktion erachtet das Projekt als sehr interessant, das unbedingt weiterverfolgt werden muss.

Es kann davon ausgegangen werden, dass mit der Bewirtschaftung des Parkplatzes dort weniger Autos „umherdriften“. Marco Galantino, der in unmittelbarer Nähe zum Parkplatz wohnt, fragt, ob der Hall bei einer Überdachung nicht höher und lauter ist, als ohne.

Peter Baumann bezieht dahingehend Stellung, dass bei der Variante B der Schall besser ist. Bei der Variante A könnten Massnahmen getroffen werden, die den Schall schlucken. Die Frage würde im Rahmen der Vor- und Nachteile der beiden Varianten geprüft. Die Helio wird eine fachliche Stellungnahme aus Sicht Energiebetreiber abgeben.

Regine Unold Jäggi informiert, dass die SP-Fraktion das Projekt als sehr spannend erachtet, das unbedingt weiterverfolgt werden muss. Der Haltung der SP-Fraktion liegt im Wesentlichen zum einen zugrunde, dass die Einwohnergemeinde Zuchwil - notabene als Energiestadt Gold - keine eigene PV-Anlage hat und zum anderen ihrerseits für PV-Anlagen wirbt. Die SP-Fraktion begrüsst es, dass die Gemeinde vorausgeht und die Erstellung einer eigenen PV-Anlage proaktiv angeht. Die Fraktion will den bestmöglichen Nutzen aus der Investition ziehen und plädiert ganz klar für die Variante A. Die Fraktion sieht den detaillierten Variantenvorschlägen

gerne entgegen. Der Zeitplan, das Geschäft bereits an der Gemeindeversammlung vom 27. Juni 2022 zur Abstimmung zu bringen, ist zweifelsohne ehrgeizig. Regine Unold Jäggi dankt den Beteiligten für ihren bisherigen Effort im Geschäft und fürs Dranbleiben.

Philippe Weyeneth führt ins Feld, dass bisher immer von einem Projekt der Gemeinde die Rede ist. Den Parkplatz zu bewirtschaften und zu sanieren gehört unbestrittenermassen in den Aufgabenbereich der Gemeinde. Betreffend die Photovoltaik-Anlage fragt er, ob diesbezüglich schon Gespräche stattgefunden haben. Vor dem Hintergrund, dass die Einwohnergemeinde in den nächsten Jahren grosse Investitionen zu tätigen hat, fragt Philippe Weyeneth weiter, ob eventuell Dritte (Firmen, Private, Partner) die grosse Investition der PV-Anlage übernehmen könnten.

Patrick Marti wiederholt seine diesbezüglichen Ausführungen an der Gemeinderatssitzung vom 31. März 2022, denen gemäss die Anbieter für die Projektentwicklung, Helio und Megasol gesagt haben, wenn ihr als Gemeinde die Anlage nicht macht, dann machen wir es sehr gerne. Das Interesse aller Beteiligten ist riesig. Die Fläche, die Ausgangslage, die Grösse der Anlage, das ist etwas das Geld gibt. Die Amortisationsdauer wird auf rund 10 Jahre geschätzt. In dieser Zeit sind die Zusatzabschreibungen eigentlich abgedeckt. Denkbar wäre auch ein Genossenschafts- oder Contracting-Modell. Wenn wir der Regio Energie Solothurn sagen würden, ihr könnt das Land haben und eine PV-Anlage erstellen, die würden sofort unterschreiben.

Philippe Weyeneth ist klar der Meinung, dass das Projekt weiterverfolgt werden soll. Allerdings soll die Möglichkeit, die Option von Partnerschaften geprüft werden.

Markus Mottet zitiert einen Bericht aus der Solothurner Zeitung vom 9. Februar 2022, in dem Patrick Marti sich geäussert hat, wonach für ihn mit dem Anbau Ost das Packet Sportzentrum definitiv fertig ist. Markus Mottet vertritt ebenfalls die Meinung, dass das Grossprojekt der PV-Anlage weiterverfolgt werden soll. Eingedenk anstehender Investitionen soll allerdings nicht die Einwohnergemeinde Zuchwil für die Investitionen aufkommen, sondern Dritte.

Patrick Marti präzisiert, dass es nicht um eine Vergrösserung des Angebotes des Sportzentrums geht, sondern um eine sinnvolle Nutzung von gemeindeeigenem Land, welche über die Legislaturperiode hinaus in ein paar Jahren eine namhafte Rendite abwirft. Die Aussage, dass mit dem Anbau Ost das Sportzentrum fertig gebaut ist, hat nach wie vor Gültigkeit.

Claudia Stephani bringt den Vorschlag ein, die PV-Anlage im Pachtverhältnis zu vergeben. Die Grüne-Fraktion unterstützt die Variante A.

Patrick Marti erinnert an eine frühere Gemeinderatssitzung, an welcher es um den Bau der 2'500 m² grossen Photovoltaik-Anlage auf dem Dach des Sportzentrums gegangen ist. Dem Gemeinderat sind drei Rechnungsbeispiele vorgelegen: 1. Verpachtung des Daches, 2. Genossenschaftslösung, 3. Die Einwohnergemeinde Zuchwil realisiert die Anlage selber. Mit 21 zu 19 Stimmen hat sich der Gemeinderat für die Pachtvergabe entschieden.

Patrick Marti und Daniel Grolimund sind in der Abstimmung unterlegen. Für Patrick Marti ist der damalige Entscheid immer noch unverständlich. Für das Stromunternehmen ist die PV-Anlage auf dem Dach des Sportzentrums heute ein rentables Geschäft. Auf Initiative von Patrick Marti hat die Helion seinerzeit auch bei der Stiftung Rhodania eine Photovoltaik-Anlage gebaut. Die Anlage wirft heute einen Nebengewinn ab.

Vorausgesetzt, der Gemeinderat sagt in der Konsultativabstimmung ja zum Projekt, von welchen Kosten müssten wir im Moment ausgehen, fragt **Markus Mottet**. **Patrick Marti** antwortet, dass die Weiterprüfung der beiden Varianten Planungskosten in der Höhe von ca. CHF 15'000.-- auslösen würde. Um einen allfälligen Beschluss fällen zu können, ist eine gründliche und detaillierte Geschäftsaufbereitung notwendig. Patrick Marti präzisiert, dass im Budget 2022 Planungskosten drin enthalten sind und es keinen Nachtragskredit braucht. Wir hätten über die budgetierten CHF 15'000.-- verfügen können. Wir haben aber bewusst davon abgesehen, «auf Vorrat» CHF 15'000.-- auszulösen, ohne die Meinung und das Go des Gemeinderates zu haben.

Eva Maria Fischli-Hof hält zuhanden des Gemeinderatsprotokolls (und allfälligen späteren Gemeinderatsbeschlusses) fest, dass die (budgetierten) Planungskosten CHF 15'000.-- betragen.

Marco Galantino findet es erstrebenswert, das coole Geschäft bereits für die Juni-Gemeindeversammlung zu traktandieren. Sollte sich aber abzeichnen, dass die Zeit - bei allen Vorteilen - jedoch zu knapp für eine gründliche, seriöse Geschäftsaufbereitung mit Detailplanung und Kostendach ist, macht er beliebt, das Geschäft dann besser auf die Dezember-Gemeindeversammlung 2022 zu verschieben.

Patrick Marti ist auf den sportlichen Zeitplan von Peter Baumann hin sensibilisiert worden. Was das Kostendach betrifft, so weist Patrick Marti darauf hin, dass sich an der Gemeindeversammlung nicht sagen lässt, wieviel das Projekt kosten wird. Denn die Photovoltaik-Anlage muss im Submissionsverfahren öffentlich ausgeschrieben werden. Es geht darum, dass wir eine Grössenordnung haben, wenn wir die verschiedenen Massnahmen haben. Tiefbau- und Umgebungsarbeiten können wir relativ genau sagen, aber die Anlage müssen wir ausschreiben. **Peter Baumann**: Es wird ein (nationales) offenes Verfahren im SINAP geben.

Bevor **Patrick Marti** den (vorberatenden) Antrag zur Abstimmung bringt, informiert er über das weitere Vorgehen bei einer Zustimmung. Als nächster Schritt würden dem Gemeinderat die beiden Varianten A und B mit der Detailplanung, der Wirtschaftlichkeitsberechnung und der Investitionsrechnung unterbreitet. Erst dann wird der Gemeinderat darüber entscheiden, ob das Geschäft der Gemeindeversammlung überwiesen werden soll oder nicht.

Patrick Marti stellt die Konsultativ-Abstimmungsfrage: Mit 10 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme spricht sich der Gemeinderat dafür aus, dass das Projekt weiterverfolgt und vorangetrieben werden soll. ://:

Patrick Marti dankt dem Gemeinderat bestens für das Vertrauen und Wohlwollen.

Beschluss-Nr. 79 – Festlegung der Legislaturziele 2021-2025

AUSGANGSLAGE

Ausgehend vom Gemeinderatsbeschluss Nr. 18 vom 9. September 2021 haben sich die Behörden und die Verwaltung im ersten Quartal 2022 mit den Legislaturzielen 2021-2025 auseinandergesetzt.

Die Legislaturziele wurden an zwei Workshops erarbeitet. Am ersten Workshop vom 21. Februar 2022 haben 9 Gemeinderats- und 5 Ersatzmitglieder sowie 4 Kommissionspräsidien teilgenommen, am zweiten vom 23. März 2022 10 Gemeinderats- und 5 Ersatzmitglieder, 3 Kommissionspräsidien und die 6 Abteilungsleitenden. Beide Arbeitssitzungen wurden von Michael Hug moderiert.

ERWÄGUNGEN

Die breitgefächerten Ziele für die Legislaturperiode 2021-2025 wurden angelehnt an das Leitbild der Einwohnergemeinde den sieben Bereichen Wohnen und Mobilität, Behörden und Verwaltung, Umwelt und Energie, Gesundheit und Soziales, Finanzen und Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie Bildung zugeordnet.

Aus den beiden Workshops resultieren insgesamt 39 Zielformulierungen (Wohnen und Mobilität [8], Behörden und Verwaltung [7], Umwelt und Energie [6], Gesundheit und Soziales [3], Finanzen und Wirtschaft [4], Gesellschaft und Kultur [5] sowie Bildung [6]). Die Gesamtübersicht mit den Zielen liegt dem vorliegenden Beschlussesantrag bei.

Weiteres Vorgehen:

Nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat werden die verabschiedeten Legislaturziele an die Verwaltungsabteilungen weitergeleitet, welche ihrerseits zuhanden des Gemeinderates eine Priorisierung der Ziele vornehmen und einzelne Massnahmen erarbeiten, wo nötig, machbar und sinnvoll mit einer (etappierten) Zeitplanung. Im Weiteren sollen die Ziele und Massnahmen auf deren Realisierbarkeit hin überprüft werden. Dabei werden im Wesentlichen finanzielle und personelle Ressourcen, der Faktor Zeit und/oder Abhängigkeiten von Dritten in die Waagschale geworfen.

Der Gemeinderat wird an seiner Sitzung vom 2022 über die Arbeiten aus den Abteilungen informiert.

oder

Der Gemeinderat und die Abteilungsleitenden treffen sich am 2022 zu einem runden Tisch oder zu einer Arbeitssitzung.

AUSWIRKUNGEN

Die Legislaturziele 2021-2025 sind festgelegt und haben verbindlichen Charakter.

ANTRAG

1. Der Gemeinderat genehmigt die Legislaturziele für die Amtsperiode 2021-2025 gemäss der Gesamtübersicht.
2. Die Abteilungsleitenden erarbeiten bis 2022 die Massnahmen und nehmen eine Priorisierung vor.

DETAILBERATUNG

Die definierten Legislaturziele wurden in einem Excel-Sheet zusammengetragen. Dieses liegt dem Gemeinderat vor und soll zu einem späteren Zeitpunkt im Layout noch überarbeitet werden. Einleitend hält **Patrick Marti** zur Präzisierung fest, dass es heute nicht um die Form, sondern um den Inhalt geht. Mittels Gemeinderatsbeschluss sollen die Ziele (Spalte 1 der Gesamtübersicht) und das weitere Vorgehen festgelegt werden. Die Erarbeitung der Massnahmen und die Priorisierung erfolgt in einem nächsten Schritt.

Patrick Marti skizziert das mögliche weitere Vorgehen und stellt anschliessend die 8 Bereiche einzeln zur Diskussion.

Im Bereich Gesellschaft und Kultur ist auch die Schaffung eines Einwohnerrates als Ziel formuliert. **Tamara Mühlemann Vescovi** stellt die Verständnisfrage, ob es sich dabei um einen ständigen Rat handeln soll oder zum Beispiel projekt- oder quartierbezogen oder auch in Form von Diskussionsforen.

Patrick Marti äussert, dass der Gemeinderat sagen kann, welche Massnahmen ergriffen werden können und sollen. Aus der Diskussion heraus hat **Tamara Mühlemann Vescovi** den Einwohnerrat eher als ein situatives Gefäss verstanden.

Marco Galantino, der in der Arbeitsgruppe war, spricht von einem eher ständigen Rat und weniger von einem situativen. **Regine Unold Jäggi** tendiert ebenfalls zu einem ständigen Rat, parallel zum Gemeinderat. Vielleicht müsste man das, wenn es denn zur Umsetzung käme, noch eingehend diskutieren. Regine Unold Jäggi weiss, dass Einwohnerinnen und Einwohnern von Zuchwil ein Gefäss wollen, in dem sie mitreden und mitbestimmen können.

Patrick Marti stellt das weitere Vorgehen zur Diskussion.

Philippe Weyeneth gibt das FDP-fraktionsinterne Diskussionsergebnis wieder. Die FDP-Fraktion erachtet es für sinnvoll, dass die Ziele nun in die Abteilungen gespielt werden, wo auch die Massnahmen definiert und allenfalls auch die Priorisierungen vorgenommen werden sollen, mit Rückkoppelung an den Gemeinderat. Der Gemeinderat seinerseits soll in den Priorisierungen noch Anpassungen vornehmen können. Von einem erneuten (gemeinsamen) Workshop sieht die FDP-Fraktion ab. Hingegen begehrt die FDP, dass mit der Umsetzung der Massnahmen nach der Sommerpause begonnen werden muss.

Regine Unold Jäggi informiert über die SP-fraktionsinterne Debatte. Beim Antragspunkt 2 hat die SP-Fraktion zwischen operativen und strategischen Aufgaben abgewogen. Auch vor dem Hintergrund, dass sich der Gemeinderat selbst auferlegt hat, sich vermehrt auf das Strategische konzentrieren zu wollen, plädiert die SP-Fraktion dafür, dass die Massnahmen in den Abteilungen erarbeitet, die Priorisierung aber vom Gemeinderat vorgenommen werden sollen. Die Priorisierung der Zielumsetzungen ist ein strategischer Entscheid.

Regine Unold Jäggi stellt den Antrag, dass die Abteilungsleitenden die Massnahmen zu den Zielen erarbeiten, nicht aber die Priorisierungen vornehmen sollen.

Marco Galantino unterstützt das Votum von Philippe Weyeneth. Demgemäss die Abteilungen die Massnahmen erarbeiten und die Priorisierungen vornehmen sollen. Für «Die Mitte-»Fraktion ist es wichtig, dass das geschnürte Paket mit den erarbeiteten Massnahmen und den Priorisierungen dem Gemeinderat vorgelegt wird und zwar vor der Sommerpause. Dies auch vor dem Hintergrund, dass das erste Jahr der Legislaturperiode am 1. Juli 2022 bereits endet. Marco Galantino erachtet es für richtig und wichtig, dass die Abteilungsleitenden vorschlagen, was aus ihrer Sicht realistisch und machbar ist.

Philippe Weyeneth kann den Antrag von Regine Unold Jäggi nicht unterstützen. Seine ablehnende Haltung begründet er damit, dass die Abteilungsleitenden den gesamten Hintergrund und das Know-how und entsprechend gute Gründe haben, warum sie das eine oder andere anders organisieren. Die Sicht der Abteilungsleitenden erachtet Philippe Weyeneth für wichtig. Dem Gemeinderat bleibt es unbenommen, die eine oder andere Massnahme zu forcieren.

Philippe Weyeneth präzisiert seine Aussage dahingehend, dass er sich hinsichtlich der Marschtabelle dem Votum von Marco Galantino anschliesst. Die erarbeiteten Massnahmen und allfällige Nachjustierungen in den Priorisierungen sollen im Gemeinderat vor der Sommerpause abschliessend behandelt bzw. vorgenommen werden, um nach der Sommerpause mit der Umsetzung zu beginnen.

Melanie Racine gibt zu bedenken, dass der designierte Leiter Abteilung Bau und Planung seine Arbeit am 1. Juni 2022 aufnehmen wird.

Regine Unold Jäggi hält an ihrem Antrag fest, unterstützt aber auch, dass die erarbeiteten Massnahmen durch die Abteilungsleitenden (ohne Priorisierung) dem Gemeinderat vor der Sommerpause unterbreitet werden sollen.

Auf Vorschlag von **Patrick Marti** wird der Beschlussesantrag 2 dahingehend ergänzt, dass die Abteilungsleitenden zuhanden des Gemeinderates die Massnahmen und Priorisierungen erarbeiten und dem Gemeinderat spätestens an seiner Sitzung vom 7. Juli 2022 vorgelegt werden.

Patrick Marti stellt den Originalantrag dem Antrag von Regine Unold Jäggi gegenüber. Der modifizierte Originalantrag (mit der Ergänzung zuhanden des Gemeinderates und dem spätesten GR-Sitzungs-Termin 7. Juli 2022) wird mit 8 Stimmen gutgeheissen.

Der Antrag von Regine Unold Jäggi (ohne Priorisierung und mit spätestem GR-Sitzungstermin 7. Juli 2022) wird mit 2 Stimmen gutgeheissen.

Als Gemeindepräsident ist Patrick Marti in die Ausarbeitung und Planung der Legislaturziele mitinvolviert. Aus diesem Grund enthält er sich in der Zwischenabstimmung seiner Stimme.

Patrick Marti schreitet zur Schlussabstimmung.

BESCHLUSS; 10 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme

Der Gemeinderat genehmigt die 39 Legislaturziele für die Amtsperiode 2021-2025 und legt das weitere Vorgehen fest.

Beschluss-Nr. 80 - Genehmigung Konzessionsvertrag z.Hd. GV

AUSGANGSLAGE

Mit dem Wechsel der Pächterin des Stromnetzes werden die vorliegenden Vertragsgrundlagen überprüft. Der aktuell gültige Konzessionsvertrag aus dem Jahr 2007, gültig ab 1.1.2008, bedarf dabei der Überarbeitung, da die verschiedenen Strombezüger unterschiedlich behandelt wurden und werden. Die von der AEK heute BKW direkt versorgten Endkunden haben keine Gemeindeabgabe bezahlt, alle anderen haben jedoch eine solche bezahlt (aktuell Rp. 1 pro kWh). Diese Ungleichbehandlung ist nicht statthaft und ist auf den nächstmöglichen Zeitpunkt (1.1.2023) zu korrigieren.

Die Konzessionsabgabe ist eine Abgabe, welche der Gemeinde für die Benützung des öffentlichen Grund und Bodens durch die jeweilige Netzbetreiberin (in diesem Fall die BKW) entrichtet wird. Ein solche muss nicht zwingend erhoben werden, kann jedoch und ist aus Sicht der Grundeigentümerin logisch, stellt doch niemand unentgeltlich Land für eine dauerhafte Nutzung zur Verfügung.

Aufgrund der aktuellen Vertragssituation sowie der mit dem Wechsel der Netzpacht herausfordernden Situation per 1.7.2022, muss der Beschluss der Gemeindeversammlung bis im Juli vorliegen, damit der neue Konzessionsvertrag per 1.1.2023 in Kraft treten kann.

Aufgrund der übergeordneten Gerichtsurteile und dem Gebot der Gleichbehandlung, ist es nötig, diesen Konzessionsvertrag anzupassen.

ERWÄGUNGEN

Der vorliegende Vertrag stellt die bis anhin nicht vorhandene Rechtsgleichheit der Strombezüger her.

Neu entrichten alle Stromkunden die Gemeindeabgabe, also auch solche, die bisher keine Abgabe entrichtet haben. Aufgrund dieser Mengenausweitung würden der Gemeinde aktuell Mehrerträge entstehen. Will dies die Gemeinde oder soll die Abgabe gesenkt werden, damit die neu Betroffenen weniger stark durch die Abgabe betroffen sind und die bisher Betroffenen von einer Senkung der Abgabe profitieren können?

In einer Vorbesprechung zwischen Gemeindepräsident und Gemeindevizepräsident wurde die Variante gleiche Einnahme für die Gemeinde gewählt, also eine Senkung der Abgabe aber dafür für alle.

Als Energiestadt Gold kann sich die Einwohnergemeinde Zuchwil überlegen, die Konzessionsabgabe zu nutzen und in der Gemeinde als Anreiz für energetisch nachhaltige Projekte einzusetzen (z.B. Einmalbeitrag bei der Erstellung einer Photovoltaikanlage, Sanierung der Gebäudehülle, etc.). Ein Reglement dafür müsste erarbeitet werden.

Diese Überlegung geht damit einher, weil die Gemeinde mit der neuen Netzpacht Mehreinnahmen von rund CHF 155'000 erhält. An Stelle der Gemeindeabgabe könnte auch dieser Betrag für oben genannte Idee genutzt werden.

AUSWIRKUNGEN

Mit dem neuen Konzessionsvertrag stellt die Einwohnergemeinde Zuchwil eine rechtlich geklärte Situation und die damit verbundene Gleichbehandlung aller Strombezüger her.

Einnahmen mit der bisherigen Gemeindeabgabe von Rp. 1 pro kWh, CHF 255'00/Jahr.

Einnahmen mit der neuen Situation von Rp. 1 pro kWh, CHF 431'000/Jahr.

Einnahmen mit der neuen Situation von Rp. 0.6 pro kWh, CHF 259'000/Jahr, was den aktuellen Einnahmen entspricht.

Konzessionsabgabe von Rp 0.1/kWh entsprechen Einnahmen von ca. CHF 43'000/Jahr.

ANTRAG

Der Gemeinderat genehmigt den vorliegenden Konzessionsvertrag zwischen der BKW Energie AG und der Einwohnergemeinde Zuchwil zu Handen der Gemeindeversammlung vom 27. Juni 2022 mit Inkrafttreten per 1. Januar 2023.

DETAILBERATUNG

Patrick Marti erläutert den Antrag einführend mit einfachen Worten.

Markus Mottet möchte zu Artikel 11 Abs. 2 im Konzessionsvertrag wissen, ob die Laufzeit des Vertrages tatsächlich 17 Jahre beträgt. Daraufhin antwortet **Patrick Marti**, dass dies korrekt ist. Die Laufzeiten sind generell sehr lange, da dies übergeordnete Gesetzgebungen übersteuern.

Marco Galantino merkt an, dass die Direktkunden der AEK bzw. der BKW bisher Fr. 30'000 sparen konnten, nur weil sie die Gemeindeabgaben nicht bezahlen musste. Er würde es als sinnvoll empfinden, die Konzessionsabgabe bei Rp. 1 pro kWh beizubehalten und nicht auf Rp. 0.6 pro kWh zu senken. Mit diesen Einnahmen sollen Projekte wie die Anschaffung von Solar- oder PV-Anlagen investiert oder Privatpersonen unterstützt werden, was jedoch wahrscheinlich schwierig umzusetzen ist. **Patrick Marti** erläutert, dass Überlegung der Rp. 0.6 pro kWh war, die Einnahmen zu sichern. Man will Gerechtigkeit herstellen und muss es nicht zusätzlich antreiben. Zudem haben wir mit dem Wechsel der Netzpacht etwa Fr. 155'000 mehr pro Jahr. Hier kann man sich folgende Überlegungen machen: Wenn etwas gefördert wird, kann die Gemeinde auch etwas geben.

Regine Unold Jäggi merkt an, dass sie es befürworten würden, wenn mit den Einnahmen die Privatpersonen, welche einen nachhaltigen Umbau planen, unterstützen werden. Dazu müsste ein Reglement erarbeitet werden. Die Gemeinde soll einen Vorschlag erarbeiten, wie man nachhaltige Umbauten von Privatpersonen in Zuchwil unterstützen kann. Über die Beträge kann später immer noch bestimmt werden.

Noe Loosli ist ebenfalls der Meinung, dass man bei diesem Rp. 1 pro kWh bleiben soll und dies soll mit der Idee der Unterstützung der Bevölkerung kombiniert werden.

Melanie Racine stellt sich noch die Frage, wie überprüft werden kann, ob diese Einnahmen tatsächlich zweckgebunden eingesetzt werden. Darauf antwortet **Patrick Marti**, dass sicherlich ein Reglement erarbeitet werden muss, wo auch deklariert ist, welches Projekt mit wie viel unterstützt wird. Hier spielt es eine grosse Rolle, wie viele Projekte eingegeben werden. **Peter Baumann** fügt hier noch hinzu, dass es hierfür bereits Beispiele aus der Energiestadt gibt.

Marco Galantino stellt den Antrag, dass man die Gemeindeabgaben bei Rp. 1 pro kWh sein lässt und diese allen Bezügerinnen und Bezüger verrechnet.

Patrick Marti stellt dem Antrag von Marco Galantino den Originalantrag gegenüber.

Patrick Marti bringt die Anträge zur Abstimmung.

BESCHLUSS; 6 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen

Der Gemeinderat genehmigt den vorliegenden Konzessionsvertrag zwischen der BKW Energie AG und der Einwohnergemeinde Zuchwil zu Handen der Gemeindeversammlung vom 27. Juni 2022 mit Inkrafttreten per 1. Januar 2023.

Beschluss-Nr. 81 - Zweckverband Bevölkerungs- und Zivilschutz Aare Süd VBZAS - Statutenrevision §§ 2 und 14

AUSGANGSLAGE

Am 23. März 2022 hat in Lüterkofen die ordentliche Delegiertensammlung des Zweckverbandes Bevölkerungs- und Zivilschutz Aare Süd VBZAS stattgefunden. Auf der Tagesordnung stand u.a. die Revision der Statuten. An der Versammlung war die Einwohner- und Verbandsgemeinde Zuchwil mit ihren Delegierten Elisabeth Ambühl-Christen, Jens Lochbaum und Sven Schärli vertreten.

Die derzeit gültigen Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 28. Oktober 2021 diskutiert und paragraphenweise beraten.

ERWÄGUNGEN

Gemäss Verbandsstatuten § 9 *Aufgaben und Kompetenzen* Bst. a. sind die Verbandsgemeinden u.a. insbesondere zuständig für die Beschlussfassung von Statutenänderungen. Gemäss § 170 V. *Mitwirkungsrechte der Verbandsgemeinden* Abs. 2 Gemeindegesetz sind Änderungen von Statuten, die den Aufgabenkreis des Verbandes betreffen, die Verbandsgemeinden finanziell erheblich mehr belasten, die Delegiertenzahlen verändern oder die Austrittsbedingungen erschweren, von allen Verbandsgemeinden zu beschliessen.

Die Delegiertenversammlung des VBZAS vom 23. März 2022 hat die revidierten Statuten mit 24 Ja-Stimmen und 4 Nein-Stimmen angenommen. Sie legt den 26 Verbandsgemeinden die folgenden Statutenänderungen ebenfalls zur Genehmigung vor:

alt	neu	Kommentar
<p>§ 2</p> <p>¹ Der VBZAS bezweckt den Betrieb des Bevölkerungs- und Zivilschutzes Aare Süd und übernimmt für die Verbandsgemeinden folgende vom Gesetzgeber festgelegten Vollzugsarbeiten und -massnahmen:</p> <p>a. im Bereich des Bevölkerungsschutzes die Wahrnehmung der Aufgaben des RFS;</p>	<p>a. im Bereich des Bevölkerungsschutzes die Wahrnehmung der Aufgaben des Regionalen Führungsstabes (RFS)»</p>	<p>«Regionaler Führungsstab» wird bei der Ersterwähnung ausgeschrieben</p>
<p>§ 14</p> <p>¹ Der Vorstand ist für alle Belange des VBZAS zuständig, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Es sind dies insbesondere:</p> <p>...</p>	<p>d) Wahl des Regionalen Führungsstabes (RFS) (alle anderen Buchstaben verschieben sich um eine Position; «n» kommt neu dazu)</p>	<p>Wird neu hinzugefügt, da dies nicht klar deklariert wurde</p>

AUSWIRKUNGEN

revidierte Statuten

ANTRAG

1. Der Gemeinderat folgt dem Antrag des Zweckverbandes Bevölkerungs- und Zivilschutz Aare Süd und heisst die revidierten Statuten gut.

2. Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung vom 27. Juni 2022 die Annahme der revidierten Statuten.

DETAILBERATUNG

Aus der Mitte des Rates werden keine Wortbegehren gemeldet.

BESCHLUSS; einstimmig

An der Delegiertenversammlung des VBZAS im vergangenen März wurden die revidierten Paragraphen 2 und 14 der Statuten mit grossem Mehr angenommen. Gestützt auf den Paragraphen 170 des kantonalen Gemeindegesetzes beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung vom 27. Juni 2022 die angepassten Statuten ebenfalls zu genehmigen.

20.30 Uhr Patrick Marti dankt Urs Byland für sein Kommen und die wohlwollende Berichterstattung, Urs Byland verlässt den Lindensaal

Beschluss-Nr. 82 - AZEIGER Anzeigerverband Bucheggberg-Wasseramt – Delegation und Weisung

AUSGANGSLAGE

Am Donnerstag, 5. Mai 2022, 19.00 Uhr findet in Tscheppach die 145. Delegiertenversammlung des Anzeigerverbandes Bucheggberg-Wasseramt statt. Auf der Tagesordnung steht die Genehmigung des Protokolls der Delegiertensammlung vom 1. September 2021, die Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und des Geschäftsführers, die Genehmigung der Jahresrechnung 2021 und des Revisionsberichtes, die Festlegung des Jahresbeitrages 2022 für die Verbandsgemeinden sowie Ehrungen.

ERWÄGUNGEN

Da der Delegierte im Namen der Einwohnergemeinde Zuchwil handelt, ist es in der Kompetenz und Verantwortung des Gemeinderates, dem Delegierten Instruktionen für das Abstimmungsverhalten im Namen der Einwohnergemeinde Zuchwil zu erteilen.

Der Delegierte hat die Möglichkeit, dem Gemeinderat Anträge zu stellen, bezüglich den traktandierten Geschäften und den aus seiner Sicht notwendigen und richtigen Beschlüssen. Auf Anfrage hin informiert der Delegierte Michael Kurz mit E-Mail vom 12. April 2022, dass er seinerseits keinen Bedarf an einer Antragstellung hat.

Gemäss Statuten Abs. 2 Pkt. 4 *Delegiertenversammlung* können Verbandsgemeinden mit mindestens 2 Delegiertenstimmen ihre Delegiertenstimmen auf einen oder mehrere Delegierte verteilen (Mehrfachstimmrecht).

AUSWIRKUNGEN

Die Einwohnergemeinde Zuchwil wird an der 145. Delegiertenversammlung vertreten sein und macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch.

ANTRAG

1. Der Gemeinderat erteilt dem Delegierten Michael Kurz die Weisung, an der Delegiertenversammlung vom 5. Mai 2022 den Anträgen im Sinne des Anzeigerverbandes Bucheggberg-Wasseramt zuzustimmen.

DETAILBERATUNG

Es werden keine Wortbegehren gemeldet.

BESCHLUSS; einstimmig

Am 5. Mai 2022 findet die Delegiertenversammlung des Anzeigerverbandes Bucheggberg-Wasseramt statt. Der Gemeinderat hat dem Delegierten Michael Kurz die Weisung erteilt, an der Versammlung den Anträgen im Sinne des Verwaltungsrates zuzustimmen.

Beschluss-Nr. 83 - Zweckverband der Abwasserregion Solothurn-Emme ZASE - Delegation und Weisung

AUSGANGSLAGE

Am Donnerstag, 12. Mai 2022 findet im Sportzentrum Zuchwil die 127. Delegiertenversammlung des Zweckverbandes der Abwasserregion Solothurn-Emme ZASE statt. Auf der Tagesordnung stehen im Wesentlichen die Genehmigungen des Abschlusses des Investitionsprojektes «Beitrag Anschluss Lüsslingen-Nennigkofen» mit Bruttoinvestitionen exkl. MwSt. von CHF 81'000.00, der Jahresrechnung 2021 und der teilrevidierten Dienst- und Gehaltsordnung sowie zur Kenntnisnahme der Jahresbericht 2021 und die Jahresbeurteilung des Amtes für Umwelt, Betriebsjahr 2021.

ERWÄGUNGEN

Gemäss § 6 Abs. 1 der Statuten des Zweckverbandes der Abwasserregion Solothurn-Emme bestimmt jedes Verbandsmitglied (angeschlossene Einwohnergemeinden) einen Delegierten oder eine Delegierte. Dieser oder diese vertritt das Mitglied mit einer Stimme und zusätzlich pro 5 % am Kostenverteiler mit einer weiteren Stimme. Mit Beschluss Nr. 6 vom 26. August 2021 hat der Gemeinderat Peter Baumann, Leiter Abteilung Bau und Planung als Delegierten in den ZASE bestimmt.

Da der Delegierte im Namen der Einwohnergemeinde Zuchwil handelt, ist es in der Kompetenz und Verantwortung des Gemeinderates, dem Delegierten Instruktionen für das Abstimmungsverhalten im Namen der Einwohnergemeinde Zuchwil zu erteilen.

Der Delegierte hat die Möglichkeit, dem Gemeinderat Anträge zu stellen, bezüglich den traktandierten Geschäften und den aus seiner Sicht notwendigen und richtigen Beschlüssen.

AUSWIRKUNGEN

Die Einwohnergemeinde Zuchwil wird an der 127. Delegiertenversammlung vertreten sein und macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch.

ANTRAG

1. Der Gemeinderat erteilt dem Delegierten Peter Baumann die Weisung, an der Delegiertenversammlung vom 12. Mai 2022 den Anträgen im Sinne des Zweckverbandes des Abwasserregion Solothurn-Emme zuzustimmen.

DETAILBERATUNG

Es werden keine Wortbegehren gemeldet.

BESCHLUSS; einstimmig

Am 12. Mai 2022 findet die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes der Abwasserregion Solothurn-Emme ZASE statt. Der Gemeinderat hat dem Delegierten Peter Baumann die Weisung erteilt, an der Versammlung den Anträgen im Sinne des Verwaltungsrates zuzustimmen.

Patrick Marti dankt den Ratskolleginnen und -kollegen bestens für das engagierte Mitarbeiten und Mitdenken, wünscht allen eine gute Heimkehr und einen schönen Abend
